

Auswirkungen und Herausforderungen des IFRS 9 auf Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Der ab dem 1. Januar 2018 verbindliche Standard IFRS 9 ersetzt den bis dahin gültigen IAS 39. Hintergrund dieser Reformierung war die Kritik am prozyklischen Vorgehen bei der Feststellung von Kreditausfällen. Zudem erschwerte der hohe Detaillierungsgrad die Verständlichkeit. Der neue Standard setzt sich aus drei Phasen zusammen und soll für mehr Transparenz über die Auswirkungen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sorgen. Das Incurred-Losses-Modell für die Risikovorsorgebildung gemäß IAS 39 wird durch ein Expected-Loss-Modell ersetzt.

Durch die Subprime-Finanzkrise wurde die späte bilanzielle Abbildung der Kreditausfälle als größte Schwachstelle des bestehenden Rechnungslegungsstandards IAS 39 angemerkt. Die Risikovorsorge wird unter dem Standard erst gebildet, nachdem ein Kreditausfall eingetreten ist. Zusätzlich ist der IAS 39 durch seinen Detaillierungsgrad komplex und schwer verständlich und ließ den Druck auf den Standard seitens der Politik und der Öffentlichkeit wachsen. Aus der Überarbeitung des IAS 39 ist der IFRS 9 entstanden.

Der IFRS 9 gliedert sich in folgende drei Phasen:

- **Phase 1:** Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte
- **Phase 2:** Wertminderung finanzieller Vermögenswerte / Risikovorsorge
- **Phase 3:** Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen / Hedge Accounting

In Phase 1 werden die finanziellen Vermögenswerte auf Basis ihrer vertraglichen Cashflow-Merkmale sowie des Geschäftsmodells eingeteilt. Dieses Vorgehen erfordert – im Vergleich zu IAS 39 – ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen bei der Überprüfung bzw. der Bestimmung der zukünftigen Bewertung.

In der Phase 2 werden Risikovorsorge und Wertminderungen ermittelt. Diese orientieren sich an Anzeichen für einen signifikanten Anstieg des Kreditausfallrisikos und werden entweder für die kommenden 12 Monate als Mindesthöhe (12-Monats Expected Credit Losses) oder für die Gesamtlaufzeit des Kredites (Gesamtlaufzeit Expected Credit Losses) gebildet. Dieses Vorgehen ersetzt das im IAS 39 angewandte Incurred-losses-Modell, welches den Kreditausfall erst beim Eintritt erfasst und wertmindert. Allerdings führt dieses Vorgehen zu einer Kluft zwischen Risikoaufschlag und erfasster Wertminderung. Der IFRS 9 erhöht in diesem Zuge die Anforderungen hinsichtlich der Risikovorsorge.

In der Phase 3 werden die Sicherungsbeziehungen bilanziert, sofern derartige Finanzinstrumente vom Unternehmen eingesetzt werden. Im Vergleich zum IAS 39 gelten stärkere prinzipienbasierte Vorschriften; die

Bandbreite an Sicherungsgeschäften für das Hedge Accounting wird erhöht. Für diese Phase steht den Unternehmen ein Wahlrecht zwischen der Anwendung nach IFRS 9 oder dem IAS 39 zu.

Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte (Phase 1)

Gemäß IFRS 9 wird die Bewertungskategorie anhand der Halteabsichten der Vermögenswerte sowie der vertraglichen Zahlungsströme ermittelt. Ziel dieser Analyse ist die Kategorisierung und anschließende (Folge-) Bewertung der Finanzinstrumente. Je nach Kategorie werden Finanzinstrumente zum Fair Value oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Hierfür sieht der IFRS 9 drei Kategorien der Bewertung vor:

Kategorie 1: Fair Value through Other Comprehensive Income (FVtOCI): Erfolgsneutrale Bewertung der Finanzinstrumente zum Fair Value, Änderungen werden im sonstigen Ergebnis erfasst.

Kategorie 2: Fair Value through Profit or Loss (FVtPL): Ergebniswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, Änderungen werden ertrags- oder aufwandswirksam erfasst.

Kategorie 3: Amortised Cost (AC): Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Anhand der folgenden vier Schritte wird die Zuordnung von Finanzinstrumenten zu den Bewertungskategorien vorgenommen:

Schritt 1: Erstmalige Einstufung als Derivat, Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrument.

Schritt 2: Bestimmung des Geschäftsmodells.

Schritt 3: Prüfung der Zahlungsstrombedingung.

Schritt 4: Ausübung von Bewertungswahlrechten.

Die im Rahmen des IFRS 9 neu eingeführten Schritte zur Ermittlung des Geschäftsmodells bzw. der Prüfung der Zahlungsstrombedingungen sollen die Klassifizierung vereinfachen. Abbildung 1 fasst diese Schritte zusammen. Die Zuordnung hat Einfluss auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten und im gleichen Zuge auf die fortlaufende Bewertung. Bei der Klassifizierung spielt, neben der Bestimmung der Halteabsicht des Finanzinstrumentes die Beachtung des so genannten SPPI-Kriteriums (Solely Payments of Principal and Interest) eine Rolle. Wird dieses Kriterium von Krediten nicht erfüllt, sind diese zum Fair Value zu bewerten.

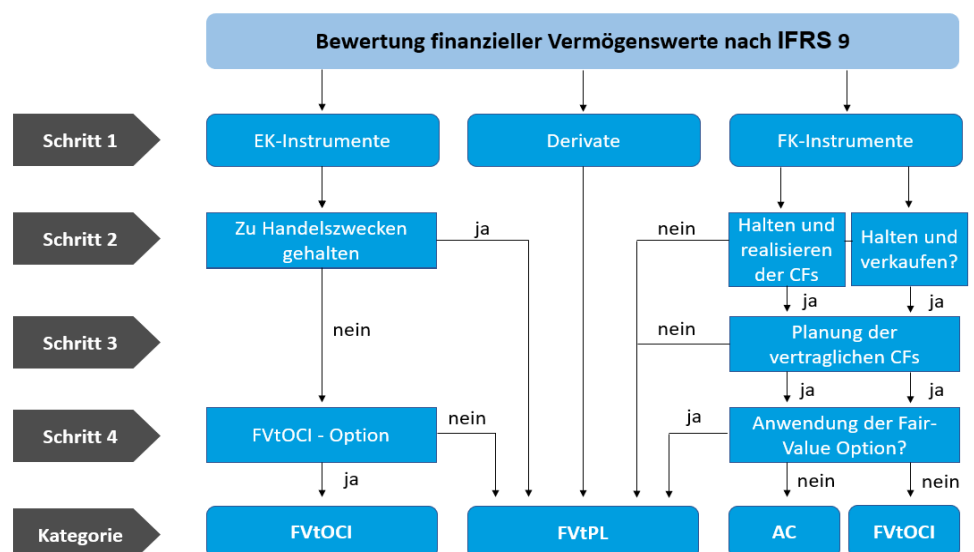


Abbildung 1: Bewertungskategorien finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9

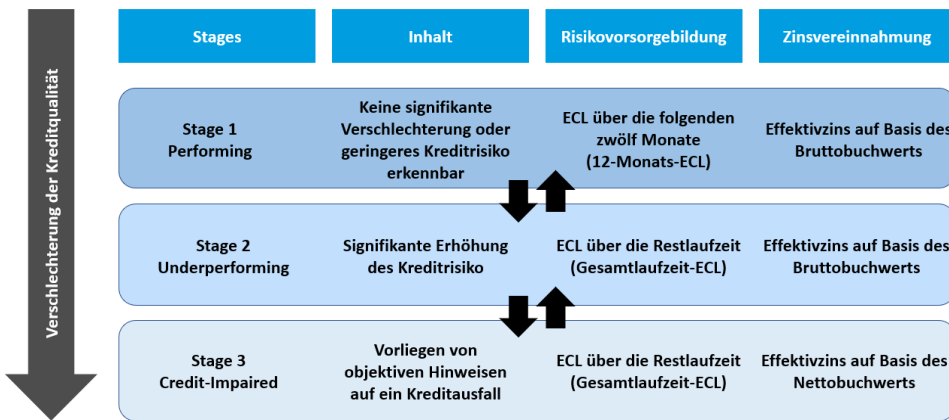


Abbildung 2: Bestimmung des Ausfallrisikos

Exkurs SPPI-Kriterium:

Das SPPI-Kriterium besagt: Vertragliche Zahlungsströme aus finanziellen Vermögenswerten dürfen ausschließlich aus der Rückzahlung (principal) und einer Verzinsung des ausstehenden Nominalbetrags (interest) bestehen.

Die Anwendung des SPPI-Kriteriums ist im Rahmen von IFRS 9 nicht nur einmalig bei der Erstanwendung zu beachten, es soll darüber hinaus im fortlaufenden Kategorisierungsprozess angewandt werden. Diese Änderung führt somit insbesondere bei einem heterogenen Finanzinstrumentenbestand zu einem erheblichen Analyseaufwand.

Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte (Phase 2)

Stage 1 - Performing:

Wird zum Reportingstichtag kein *Loss Event* (Verschlechterung der Kreditqualität z. B. durch Verzug der Tilgungszahlung) festgestellt, wird das Geschäft der Stufe 1 zugeordnet. Risikovorsorge hierfür wird für erwartete Verluste, welche innerhalb eines Jahres eintreten können (12-Monats-ECL), gebildet.

Stage 2 - Underperforming:

Besteht eine signifikante Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit, ohne dass ein *Loss Event* eingetreten ist, wird das Geschäft der Stufe 2 zugewiesen. Hierfür muss eine Risikovorsorge in Höhe der zu erwarteten Verluste für die komplette Restlaufzeit (Gesamtlaufzeit-ECL) getroffen werden

Stage 3 - Credit Impaired:

Ist bis zum Reportingstichtag ein *Loss Event* eingetreten bzw. liegt ein objektiver Hinweis hierfür vor, so ist dieses Geschäft wertgemindert und wird der Stufe 3 zugeordnet. Risikovorsorge ist dann in Höhe des jeweils zu erwartenden Kreditausfalls auf die gesamte Restlaufzeit zu bilden (Gesamtlaufzeit-ECL).

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Phase 3)

Unternehmen, welche Finanzinstrumente einsetzen, sind gemäß der dritten Phase zur *Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen* (Hedge Accounting) verpflichtet. Hierüber werden Informationen über die Risikomanagementaktivitäten des Unternehmens bereitgestellt. Hintergrund der Überarbeitung dieser Phase ist die verbesserte Ablesbarkeit der verfolgten Risikomanagementpolitik und wie diese Politik dazu beiträgt, dass etwaige Risiken reduziert werden können. Dieser Umstand ermöglicht es dem Abschlussadressaten, die Risikomanagementpolitik besser nachzuvollziehen und erleichtert zudem die Vergleichbarkeit mit anderen Institutionen. Durch die Überarbeitung dieser Phase gelten im Vergleich zum IAS 39 stärkere prinzipienbasierte Vorschriften; die Bandbreite an Sicherungsgeschäften für das Hedge Accounting wird erhöht.

Fazit

Mit der Einführung des IFRS 9 werden finanzielle Vermögenswerte fortan durch ein vierstufiges Schema einer neuen Bewertungskategorie zugeteilt. Dieses Vorgehen fordert ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen bei der Überprüfung. Die entstehenden Ermessensspielräume müssen im Geschäftsabschluss durch Angaben zu Annahmen, Verfahren und Inputdaten erläutert werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Wertminderung werden deutlich angehoben. Das *Incurring-Losses-Modell* wird abgelöst und die Risikovorsorge wird fortan auch ohne Anzeichen für einen signifikanten Anstieg des Kreditrisikos gebildet. Diese Änderung führt zu einer Erhöhung in der Risikovorsorge. Als wesentliche Herausforderung ist hervorzuheben, dass Unternehmen im Rahmen der Bildung der Risikovorsorge nicht nur auf historische Daten zurückgreifen, sondern ebenfalls auf die Auswirkungen aktueller Gegebenheiten reagieren und diese verarbeiten müssen. Dies ist notwendig, um objektive Hinweise auf Wertminderungen ableiten und feststellen zu können.

Autoren

Michael Przydanek ist Consultant bei der movisco AG. Seine Beratungsschwerpunkte sind Finanzen und Risikomanagement.



Christian Behrens ist Managing Consultant bei der movisco AG. Seine Beratungsschwerpunkte sind Financial- und Risk-Reporting.



movisco AG

Die movisco AG ist eine spezialisierte Management- und IT-Beratung für Finanzdienstleister. Wir entwickeln Business Intelligence (BI) sowie Data-Warehouse-Lösungen und beraten unsere Kunden in den Bereichen Risikomanagement, Regulatorik, Unternehmenssteuerung und Finanzen.

Stellen Sie Ihre Fragen

movisco AG
Osterbekstraße 90a
22083 Hamburg
Tel.: +49 40 767 53 777
Fax: +49 40 767 53 377

movisco AG
Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn
Tel.: +49 228 9293 9145

E-Mail: info@movisco.com
Internet: www.movisco.com

